

Veranstalter: (Name, Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)

Ort und Datum:

, den

Name und Telefonnummer Ansprechpartner:

An:

Stadtverwaltung Langewiesen
Bau- und Ordnungsamt
Ratsstraße 2
98704 Langewiesen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Anzeige einer
öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung
(§ 42 Ordnungsbehördengesetz - OBG)

I. Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung:

(Tag, Monat, Jahr)

(Wochentag)

Am

An jedem

findet im/in (Ort der Veranstaltung, Bezeichnung, Straße, Hs.-Nr., Ort)

Beginn/Ende:

aus Anlass

von

Uhr bis

Uhr

Eine öffentliche Veranstaltung/Vergnügung statt.

II. Art der Vergnügung/Musikdarbietung: (z.B. Tanz, Unterhaltungsmusik, Konzert, Bunter Abend u.ä.)

a) Alleinunterhalter

b) Diskothek

c) anderes:

Es werden bis

zu

Personen
zugelassen

d) Musikkapelle mit

Spielern

Name von a) - d):

Bemerkungen/sonstige Angaben:

III. Sperrzeit:

Die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit wird wie folgt bei der zuständigen Behörde beantragt.
Zuständige Behörde ist das Ordnungs- und Gewerbeamt beim Landratsamt des IIm-Kreises.

am

bis

Uhr

am

bis

Uhr

am

bis

Uhr

IV. Versorgung:

Ausschank alkoholischer Getränke

Schankanlage wird betrieben

Ausschank nichtalkoholischer Getränke

Abgabe folgender Speisen:

V. Sonstiges:

Festzelt wird errichtet

Damen- und Herrentoiletten vorhanden

Trinkwasseranschluss vorhanden/eingerichtet

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters – bei Vereinen, dessen Beauftragter

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gebäudes auch während eventueller Pausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkengeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor _____ Uhr begonnen werden, dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordnete Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Veranstaltungen/Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des genutzten Objektes sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit siehe unten).
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
8. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis (§ 5 Thüringer Gaststättengesetz - ThürGastG -).
9. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JöSchG -)

vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) mit allen Änderungen

- § 2** (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
(4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
(5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- § 3** (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
(2) Jugendliche ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet.
(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 4** (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Brandwein, brantweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel, die Brantwein in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren
weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- § 5** (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.
- § 8** (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 9** Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221)

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.
(3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
3. an den stillen Tagen
a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

Wird von der Behörde ausgefüllt:

Anzeigenbestätigung Erlaubnis

Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt, die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.

Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 1 OBG wird unter Beachtung der auf der Rückseite abgedruckten Auflagen und Hinweise erteilt.

Gesonderter Auflagenbescheid ergeht. ergeht nicht.

Die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit wird bis Uhr befürwortet.

Datum, Unterschrift und Siegel der Behörde

Verteiler: Bescheinigung für den Anzeigenden
 Abdruck Ordnungs- und Gewerbeamt Ilm-Kreis
 Abdruck Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau
 Abdruck Bau- und Ordnungsamt Langewiesen